

18.11.91

EG - AS - In - U - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Benennung
und die berufliche Befähigung eines Gefahrgutbeauftragten in
Unternehmen, die gefährliche Güter befördern

KOM(91) 4 endg.; Ratsdok. 7146/91

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
In
VP

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung beim Bundesminister für Verkehr am 18. Oktober 1991, eine Anpassung der EG-Richtlinie an die Regelungsgrundsätze

Ausgeliefert am 19. NOV. 1991

der für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretenen Gefahrgutbeauftragtenverordnung erzielt wird.

In der Bundesrepublik Deutschland ist entgegen den Ausführungen im einführenden Text des Richtlinien-vorschlages (Drucksache Seite 3, letzter Absatz) mit der Gefahrgutbeauftragtenverordnung eine dem Vorschlag dem Sinne nach entsprechende Regelung in weitgehendem Einvernehmen zwischen allen Beteiligten erlassen worden und am 1. Oktober 1991 in Kraft getreten.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen wird der Erlass einer EG-Regelung grundsätzlich begrüßt. Es sollte jedoch vermieden werden, EG-Regelungen zu erlassen, die mit den Grundsätzen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung kollidieren.

In welcher Weise die EG-Richtlinie zu verändern ist, um eine der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vergleichbare Regelungsqualität zu erhalten, wurde in der Anhörung zum Vorschlag der Kommission beim Bundesminister für Verkehr am 18. Oktober 1991 weitgehend einvernehmlich festgestellt. Diese Ergebnisse sind für die EG-Verhandlungen zu berücksichtigen.

- EG 2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß anstelle des vorgesehenen beratenden Ausschusses ein Regelungsausschuß eingesetzt wird.

B

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.